

Geheimhaltungsvertrag

zwischen der

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- nachfolgend **KUNDE** genannt -

und der

ObjectCode GmbH

Am Brambusch 22

44536 Lünenn

- nachfolgend **OBJECTCODE** genannt -

Präambel

KUNDE und OBJECTCODE erwägen eine Zusammenarbeit in dem Projekt

([REDACTED]). Im Rahmen von Vorverhandlungen und/oder während der Zusammenarbeit werden OBJECTCODE durch KUNDE sensible Daten offengelegt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§1 Geheimhaltung

1. OBJECTCODE verpflichtet sich gegenüber KUNDE zur Geheimhaltung der von KUNDE erlangten vertraulichen Informationen. OBJECTCODE verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KUNDE zu verwerten oder Dritten offenzulegen. Die Zustimmung zur Offenlegung wird hiermit unter zwei Voraussetzungen erteilt:
 - a. OBJECTCODE ist zur Offenlegung vertraulicher Informationen gesetzlich oder durch vollstreckbaren Gerichts- oder Behördenakt verpflichtet. Für diesen Fall verpflichtet sich OBJECTCODE, KUNDE unverzüglich vorab schriftlich davon zu unterrichten sowie die offen zu legenden Informationen mitzuteilen – oder:
 - b. OBJECTCODE schaltet projektspezifisch Erfüllungsgehilfen auf einer Need-to-Know-Basis ein. Für diesen Fall verpflichtet sich OBJECTCODE, KUNDE unverzüglich vorab schriftlich die Erfüllungsgehilfen und deren Funktion zu benennen und zu bestätigen, dass diese einer diesem Geheimhaltungsvertrag entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
2. Als **vertrauliche Informationen** im Sinne dieses Geheimhaltungsvertrags gelten **sämtliche** zwischen den Parteien ausgetauschten Daten, beispielhaft
 - a. Analysen, Studien, Memoranda, Finanz- und Wirtschaftsdaten, im Eigentum von KUNDE stehendes Know-how, Zeichnungen, Muster, Pläne, Präsentationen oder sonstige Dokumente jedweder Form;
 - b. die Tatsache, dass die Parteien eine projektbezogene Zusammenarbeit prüfen, sowie hierüber Gespräche und Verhandlungen beabsichtigen, führen oder geführt haben;

- c. der Inhalt und der Stand der Prüfung, Diskussion oder Verhandlung.
- 3. **Nicht** als vertrauliche Informationen gelten solche Daten, welche entweder
 - a. bereits allgemein bekannt sind oder ohne das Verschulden des Empfängers allgemein bekannt werden oder
 - b. bereits im Besitz des Empfängers waren und nicht durch Bruch anderer Geheimhaltungsverpflichtungen oder Vertraulichkeitserklärungen erlangt wurden oder
 - c. der empfangenden Partei nach Abschluss dieses Vertrags von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden oder
 - d. schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben wurden oder
 - e. bezogen auf den Abschluss des Geheimhaltungsvertrags drei Jahre alt sind, sofern es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, oder
 - f. unabhängig von den erhaltenen Informationen von einer Partei, deren verbundenen Unternehmen oder deren Beratern entwickelt wurden
- 4. Wenn OBJECTCODE oder einer seiner Erfüllungsgehilfen seine Geheimhaltungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, schuldet OBJECTCODE KUNDE für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von EUR 25.000,00. Für den Fall eines mehrfachen Verstoßes fällt die Vertragsstrafe für jede selbstständige Handlung erneut in voller Höhe an. Die maximale Höhe der Vertragsstrafe beträgt EUR 250.000,00.
- 5. OBJECTCODE ist verpflichtet, jederzeit - insbesondere wenn das Projekt nicht weiter verfolgt wird - auf schriftliches Verlangen von KUNDE alle OBJECTCODE vorliegenden Unterlagen von KUNDE sowie etwaige Kopien und andere Reproduktionen an KUNDE herauszugeben. OBJECTCODE darf Dokumente aufbewahren, soweit OBJECTCODE gesetzlich oder entsprechend den Regeln des Berufsstands hierzu verpflichtet ist oder soweit sie mittels eines automatischen Backup-Verfahrens gesichert worden sind. Zurückbehaltungsrechte stehen OBJECTCODE bzgl. der Unterlagen im Übrigen nicht zu.

§2 Schlussbestimmungen

- 1. Die Änderung oder Beendigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- 2. Gerichtsstand ist Lünen.
- 3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags insgesamt oder einzelne von ihnen nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Gesamtregelung eine planwidrige Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt ist. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

_____, den ____ . ____ . _____ Lünen, den ____ . ____ . _____

 (für KUNDE : _____) (für OBJECTCODE: _____)